

Neuer Tarif zur Kraftfahrtversicherung

Ab dem 01.09.2022 gilt ein neuer Tarif für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft.

1. Änderungen gegenüber dem bisherigen Tarif

1.1 Beiträge

Die Beiträge wurden in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit den aktuellen Schadenbedarfswerten neu kalkuliert.

Die Beiträge verändern sich abhängig von der Fahrzeugart.

a) Personenkraftwagen (WKZ 112)

- Das Niveau der Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bleibt unverändert; in der Vollkaskoversicherung steigt es um 5 %, dafür gelten für den Werkstattbonus (bisher Werkstattservice) folgende Abschläge:
 - 15% in der Teilkaskoversicherung und
 - 20% in der Vollkaskoversicherung
- Es gelten neue Typklassen.
- Angepasst wurden die Tariffaktoren
 - beim Fahreralter und
 - dem Fahrerkreis.
- Als neues Tarifmerkmal wurde der Co²-Ausstoß aufgenommen. Dies begünstigt insbesondere Elektrofahrzeuge.
- Der Familiennachlass in Schleswig-Holstein und Hamburg gilt künftig nur noch in der Kfz-Haftpflichtversicherung; entfällt in der Vollkaskoversicherung.

b) Lieferwagen (WKZ 251 und 261)

Das Niveau der Beiträge in der Teilkaskoversicherung bleibt unverändert;

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung sinkt es um 5 % und
- in der Vollkaskoversicherung steigt es um 5 %.

c) Krafträder

Das Niveau der Beiträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt unverändert; in der Teil- und Vollkaskoversicherung sinkt es um 5 %.

d) Campingfahrzeuge

Das Niveau der Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung sinkt um 5 %; in der Teilkaskoversicherung steigt es um 5 %.

e) Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Das Niveau der Beiträge in der Teil- und Vollkaskoversicherung bleibt unverändert; in der Kfz-Haftpflichtversicherung sinkt es um 5 %.

f) Anhänger

Das Niveau der Beiträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt unverändert; in der Teil- und Vollkaskoversicherung sinkt es um 15 %.

g) Restliche Fahrzeugarten

Das Niveau der Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung bleibt unverändert; in der Vollkaskoversicherung steigt es um 2,5 %.

1.2 Regionalklassen

Es gelten neue Regionalklassen für Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeuge (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 und 261), landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451) und Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 024, 030 und 031).

1.3 Neuerungen bei den Annahmerichtlinien zur Kaskoversicherung

Die Fahrzeugwerte, ab denen bei einer Kaskoversicherung vorab in der Hauptverwaltung angefragt werden muss, wurden erhöht.

Nur mit Genehmigung der HV dürfen Versicherungen übernommen oder erweitert werden, wenn eine Kasko gewünscht wird für:

Pkw		
PURE DRIVE / COMFORT DRIVE	über 100.000 €	150.000 € Neuwert
TOP DRIVE	über 130.000 €	200.000 € Neuwert
Campingfahrzeuge	über 85.000 €	150.000 € Wiederbeschaffungswert
Lkw bis 3.500 kg Gesamtmasse	über 85.000 €	150.000 € Wiederbeschaffungswert
Lkw über 3.500 kg Gesamtmasse	über 85.000 €	200.000 € Wiederbeschaffungswert
Arbeitsmaschinen	über 85.000 €	100.000 € Wiederbeschaffungswert
Zugmaschinen	über 85.000 €	150.000 € Wiederbeschaffungswert
Anhänger Privat-, Werk – und Güterverkehr	über 30.000 €	30.000 € Wiederbeschaffungswert
Anhänger Landwirtschaft	über 30.000 €	100.000 € Wiederbeschaffungswert
Anhänger Wohnwagen	über 30.000 €	50.000 € Wiederbeschaffungswert
Krafträder, Trikes oder Quads	über 25.000 €	30.000 € Wiederbeschaffungswert



2. Änderung der Bedingungen

Mit den neuen Bedingungen ändern sich unter anderem auch die Produktbezeichnungen; es gibt unverändert zwei Produktlinien:

- COMFORT DRIVE (bisher KOMPLETT-Deckung) und
- TOP DRIVE (unverändert).

Zusätzlich gibt es folgende Änderungen/Leistungsverbesserungen bei den Bedingungen der Itzehoer:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

- Eigenschäden nach A.1.6 AKB sind künftig auch bei Campingfahrzeugen zur Eigenverwendung und Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) mitversichert. Die Entschädigungsleistung ist auf 150.000 € in COMFORT DRIVE (bisher 100.000 €) bzw. 200.000 € in TOP DRIVE (bisher 150.000 €) begrenzt. Klargestellt wurde auch, dass eine Entschädigung nur geleistet wird, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung) Entschädigung beansprucht werden kann.

b) Kasko

- Der Werkstattbonus (bisheriger Werkstattservice)
 - kann künftig nicht nur bei COMFORT DRIVE, sondern auch bei TOP DRIVE vereinbart werden und
 - bei Verstoß gegen die Werkstattobliegenheit erfolgt ein Abzug von 10% (neu: max. 750€)
- Bei den mitversicherten Teilen nach A.2.1.2 AKB wurde
 - die Summe für mitversicherte Schutzbekleidung für Fahrer und Mitfahrer bei Krafträdern auf 750 € erhöht (bisher 500 €);
 - klargestellt, dass unter die versicherten Ladestationen auch Wallboxen und Induktionsplatten fallen, wenn diese sich nicht unter Verschluss befinden und dass nur eine Entschädigung geleistet wird, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung) Entschädigung beansprucht werden kann;
 - der Einschluss von Fotoapparaten bis 35 € gestrichen;
 - die Summe für Scheibenfolien in COMFORT DRIVE auf 300 € erhöht (bisher 150 €);
 - die Summe für Betriebsmittel (nicht Treibstoffe) in COMFORT DRIVE auf 200 € erhöht (bisher 150 €);
 - die Summe für weitere beitragsfrei mitversicherte Teile auf 10.000 € erhöht (bisher 5.000 €).
- Bei Entwendung des Fahrzeugs nach A.2.2.1.2 AKB ist nun klargestellt, dass auch die Totalentwendung des Fahrzeugs durch Jamming oder Relay Attack mitversichert ist.
- Im Rahmen der Teilkaskoversicherung COMFORT DRIVE
 - wurde in A.2.2.1.6 AKB die Summe für Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten nach einem Kurzschluss erhöht auf 25.000 € (bisher 3.000 €);
 - wurde in A.2.2.1.7 AKB die Summe für Folgeschäden nach einem Marder- oder anderem Tierbiss erhöht auf 25.000 € (bisher 5.000 €);
 - ist bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen nach A.2.2.1.9 AKB

auch der Diebstahl des Ladekabels während des Ladevorgangs mitversichert (bisher nur bei Vereinbarung von „bessergrün“ geregelt) und

- klargestellt, dass bei Entwendung der Ladekarte nicht die Entwendung von Prepaid-Ladekarten versichert ist.
- Im Rahmen der Vollkaskoversicherung COMFORT DRIVE
 - wurden in A.2.2.2.2 AKB Reifenplatzer (inkl. dessen Folgeschäden) als Unfallschäden aufgenommen und
 - sind nach A.2.2.2.5 AKB Schäden am Antriebs-Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Pkw bis 25.000 € mitversichert (sogenannte „Allgefahren-Deckung“, bisher nur in TOP DRIVE ohne Summenbegrenzung enthalten).
- Die Kaufpreisschädigung in COMFORT DRIVE (A.2.5.1.2 a AKB)
 - gilt künftig auch für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) und für landwirtschaftliche Zugmaschinen und
 - wurde verlängert auf 24 Monate (bisher 18 Monate).
- Die Neupreisschädigung in COMFORT DRIVE (A.2.5.1.2 c AKB)
 - gilt künftig auch für Campingfahrzeuge zur Eigenverwendung und
 - wurde verlängert auf 24 Monate (bisher 18 Monate).
- In COMFORT DRIVE wurde die Summe für
 - Überführungskosten im Rahmen der Neupreisschädigung bei Pkw nach A.2.5.1.2 b AKB auf 1.000 € angehoben (bisher 750 €) und
 - Kosten für Außerbetriebsetzung sowie Wiederezulassung und Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs für alle Fahrzeug auf 150 € erhöht (bisher 100 €).
- Bei Glasbruchschäden ist nach A.2.5.2.5 AKB die Fahrzeuginnenreinigung bis zu einem Betrag von 100 € mitversichert (bisher 50 €).
- Der Werkstattbonus (bisheriger Werkstattservice)
 - kann künftig nicht nur bei COMFORT DRIVE, sondern auch bei TOP DRIVE vereinbart werden und
 - bei Verstoß gegen die Werkstattobliegenheit erfolgt ein Abzug von 10% (neu: max. 750€)
- Neu sind bei Elektro- und Hybridfahrzeugen in COMFORT DRIVE zusätzliche Leistungen geregelt (A.2.5.2.9 AKB)
 - Zustandsdiagnostik bis 1.500 € (Absatz a)
 - Kosten für Wassercontainer (Absatz b)
 - Fahrzeugabstellungskosten für bis zu 14 Tagen (Absatz c)
 - Ausbau- und Verbringungskosten des Akkus bis 3.000 € (Absatz d)

- Neu aufgenommen wurde in A.2.5.7.1.AKB der Ersatz von schadenbedingten Verlust von Treibstoff bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (jeweils zur Eigenverwendung).

c) Fahrerschutzversicherung

Die folgenden Ausschlüsse wurden gestrichen:

- Psychische Reaktionen (A.5.6.2 AKB) und
- Schäden an der Bandscheibe (A.5.6.3 AKB)

d) Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren

Der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (nicht für jüngere Fahrer) kann künftig auch vereinbart werden für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)) und
- Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)

e) TOP DRIVE Teilkaskoversicherung

- Angehoben wurden die Entschädigungsgrenzen für
 - Überführungskosten im Rahmen der Neupreiseschädigung nach B.1.5 auf 1.500 € (bisher 750 €);
 - Reparaturen mit Smart-Repair nach B.1.9 auf 300 € (bisher 250 €);
 - Entwendung von Kraftstoff nach B.1.10 auf 100 € (bisher 50 €).
- Neu geregelt ist, dass alternativ zu Mietwagenkosten auch eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt werden kann (B.1.11 und B.1.12).
- Neu enthalten sind auch anteilige Miet- und Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator bis zu 3 Monaten (B.1.15).

f) TOP DRIVE Vollkaskoversicherung

- In B.2.2 wurden neu aufgenommen Mietwagenkosten ohne Direktregulierung, wenn der Pkw als Folge
 - von mut- oder böswilligen Handlungen nach A.2.2.2.3 AKB oder
 - von einer Havarie-Grosse nach A.2.2.2.4 AKB oder
 - eines Kurzschlusschadens an der Verkabelung nach A.2.2.1.6 AKBbeschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt.
- Neu enthalten sind in B.2.9 Schäden an der Software durch einen Hackerangriff; die bisher unter dieser Ziffer aufgeführte Besserstellungsgarantie ist jetzt unter der Ziffer B.2.10 zu finden.

g) GAP-Deckung

Die GAP-Deckung kann künftig auch für Campingfahrzeuge zur Eigenverwendung vereinbart werden.

h) Kleinflotte

- Die Vereinbarung ist künftig auch für Kunden mit bis zu 20 Motorfahrzeugen möglich (bisher 15 Motorfahrzeuge).
- Die Versicherungssumme für den Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug für Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile wurde auf 2.000 € angehoben (bisher 1.000 €).

i) bessergrün

Die zusätzliche Leistung bei der Neu- oder Kaufpreisentschädigung, wenn der Antrieb des Ersatzfahrzeugs ausschließlich Elektro oder Wasserstoff ist, wurde auf 3.000 € angehoben (bisher 2.000 €).

3. Maklerweb

Der neue Tarif mit den erforderlichen Änderungen wird im Maklerweb voraussichtlich Mitte der 34. Kalenderwoche zur Verfügung stehen.

Wenn die Programme für den neuen Tarif übergeben wurden, wird nach einem Update bei einem Versicherungsbeginn 01.09.2022 oder später grundsätzlich der Tarif 09/2022 zugrunde gelegt.

4. Verbraucherinformationen

Es gibt neue Verbraucherinformationen (K500 Ausgabe 09.2022). Die neuen Verbraucherinformationen gelten für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft ab dem 01.09.2022.